

# Bundesfinanzreform in Nöten

Autor(en): **Weber, Caspar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **29 (1949-1950)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159769>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# BUNDESFINANZREFORM IN NOTEN

VON CASPAR WEBER

Seitdem im Frühjahr 1947 die Expertenkommission für die Bundesfinanzreform das Ergebnis ihrer Untersuchungen veröffentlichte und erstmals konkrete Vorschläge für eine verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes bekanntgab, ist die Bundesfinanzreform nicht mehr aus der öffentlichen Diskussion verschwunden. Sie ist seither zum zentralen innenpolitischen Problem geworden. Von einem staatspolitisch und fiskalisch derart weittragenden Reformwerk, wie es die Bundesfinanzreform darstellt, war das nicht anders zu erwarten. Da es sich um die verfassungsmäßige Festlegung des finanzpolitischen Kurses unserer Eidgenossenschaft auf lange Zeit hinaus handelt, um ein Werk, das grundlegende Fragen der Staats- und Steuerpolitik aufwirft und damit in weitem Maße die Interessen jedes einzelnen Steuerzahlers berührt, war es gegeben, daß in allen Lagern und Kreisen unseres Volkes leidenschaftliche Auseinandersetzungen anhoben, die andere innerpolitische Probleme weitgehend in den Hintergrund zu drängen vermochten.

Heute, nur wenige Wochen vor Ablauf des Fiskalnotrechtes, müssen wir uns Rechenschaft geben, wo wir in der Bundesfinanzreform stehen, was erreicht worden ist und was noch zu tun übrig bleibt, um den Finanzhaushalt des Bundes aus der notrechtlichen Konstruktion herauszulösen und ihm eine verfassungsmäßige Grundlage zu verschaffen. Leider haben die Bemühungen, um zu diesem Ziele zu gelangen, bis jetzt nicht zu dem Ergebnis geführt, das man erhofft hatte. Noch vor zwei Jahren glaubte man, daß die bis zum Ablauf des Fiskalnotrechtes Ende 1949 zur Verfügung stehende Zeitspanne ausreichen werde, eine Verfassungsvorlage auszuarbeiten und sie dem Volke zum Entscheid vorzulegen. Der Bundesrat war sogar so optimistisch, in seiner grundlegenden Botschaft vom Januar 1948 mit der Annahme durch das Volk noch im Jubiläumsjahre zu rechnen, um, wie er schrieb, der Jahrhundertfeier ihre tiefste Weihe zu verleihen. Obschon über das ganze Gebiet der Bundesfinanzen eine äußerst weitschichtige Dokumentation vorlag und obschon der Bundesrat vor bald zwei Jahren bestimmte Anträge dem Parlament unterbreitete, müssen wir heute feststellen, daß wir vom Ziel, das auf Ende dieses Jahres ablaufende Fiskalnotrecht durch eine verfassungsmäßige Regelung zu ersetzen, noch ziemlich weit entfernt sind. Was man lange Zeit zu vermeiden hoffte, ist zur Tatsache geworden: um dem Bund die aus außerordentlichen Finanzquellen fließenden, nahe-

zu zwei Drittel seiner gesamten Einkünfte umfassenden Einnahmen sicherzustellen, muß der Notsteg einer Übergangslösung beschritten werden, deren Grundzüge inzwischen bereits vom Parlament festgelegt worden sind.

Daß dem Fiskus nicht kurzerhand die Finanzquellen abgeschnitten werden können, ist jedermann klar, der sich nur einigermaßen von den Auswirkungen einer derartigen Maßnahme auf den Finanzhaushalt des Bundes Rechenschaft gibt. Wohl stünden dem Bunde noch andere Ausschöpfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Indessen würde ihre Realisierung auf recht erhebliche Schwierigkeiten stoßen und eine derart lange Zeit beanspruchen, daß zweifellos ein für den Fiskus höchst unliebsames Interregnum einträte, das geeignet wäre, die Verwirklichung eines der Hauptziele der Bundesfinanzreform, nämlich die Schaffung und Sicherung des Rechnungsausgleichs, in Frage zu stellen. Um derartige, besonders vom Standpunkt des Fiskus aus unliebsame Störungen zu vermeiden, hat man es daher für einfacher erachtet, alle diejenigen Steuern, die auf Grund von notrechtlichen Maßnahmen bis jetzt erhoben worden sind, in der Übergangslösung weiterzuführen und den Entscheid über deren endgültiges Schicksal der Dauerlösung zu überlassen.

Bekanntlich hat der Bundesrat für eine solche Übergangslösung den eidgenössischen Räten im vergangenen Sommer eine Botschaft unterbreitet, die einiges Aufsehen erregt hat, nicht nur weil sie die sömmerliche Ferienruhe gestört hatte, sondern auch weil sie materiell überraschende Vorschläge enthielt. Was besonders auffiel, war der Vorschlag, die Übergangsfrist auf fünf Jahre zu bemessen, was dem Fiskus höchst willkommen gewesen wäre, hätte er sich doch während eines halben Dezenniums auf die bequemste Art seine Einnahmen sichern können, ohne daß das Volk auch nur das geringste dazu hätte sagen können. Die Opposition, die sich gegen eine derartige Überbrückungsmaßnahme erhob, war völlig berechtigt. Weder die eigens konstruierte Form eines Notrechtsbeschlusses der Bundesversammlung noch die Begründung eines Notstandes vermochten zu überzeugen. Waren die Chancen einer Verwirklichung des bundesrätlichen Antrages von Anfang an äußerst gering, so hat ihm der Ausgang der Volksabstimmung vom 11. September über die Rückkehr zur direkten Demokratie vollends das Lebenslicht ausgeblasen. Es blieb den eidgenössischen Räten nichts anderes übrig, als die Übergangslösung in formeller Hinsicht der neuen Verfassungsbestimmung anzupassen, die es gar nicht mehr zuläßt, daß dringliche Bundesbeschlüsse, die mehr als ein Jahr dauern und keine verfassungsrechtliche Grundlage haben, gefaßt werden, ohne sie dem Volke zum Entscheid zu unterbreiten.

Auch die von den eidgenössischen Räten beschlossene Übergangslösung muß, da sie länger als ein Jahr dauern soll, dem Volke vor-

gelegt werden. Wann diese Abstimmung stattfinden soll, ist noch nicht bestimmt. Nach dem Wortlaut des neuen Artikels 89 bis muß dies innerhalb eines Jahres seit der Annahme durch das Parlament der Fall sein, andernfalls sie nach Ablauf dieser Frist außer Kraft tritt. Im Frühling oder Sommer, vielleicht auch erst im Herbst des nächsten Jahres wird somit das Volk die von einzelnen Kreisen längst herbeigewünschte Gelegenheit erhalten, zur künftigen Finanzpolitik des Bundes einen ersten Entscheid zu fällen. Man muß sich aber klar sein darüber, daß dieser Entscheid keinesfalls die Grundfragen der künftigen Gestaltung des Finanzhaushaltes des Bundes berührt, handelt es sich doch im Grunde nur um eine Befragung, ob die bisherigen Fiskalnotmaßnahmen für eine beschränkte Zeitdauer weiterdauern sollen, nämlich so lange, bis dem Volke eine Dauerlösung unterbreitet werden kann. Erst dann ist über die fundamentalen Grundsätze zu entscheiden, die für die Finanzpolitik der Zukunft Geltung haben sollen.

Im Zusammenhang mit dieser Übergangslösung ist erneut und mit Recht darauf hingewiesen worden, daß, falls eine solche nicht zu umgehen sei, diese kurzfristig sein müsse und materiell keine Änderungen aufweisen dürfe. Die nun aus den parlamentarischen Beratungen hervorgegangene Übergangslösung mutet in verschiedener Hinsicht merkwürdig an. Sie rechnet weder mit einer bloß einjährigen Dauer, noch verzichtet sie auf materielle Abänderungen. Die letzteren (Erhöhung der steuerfreien Einkommensgrenzen bei der Wehrsteuer und Erweiterung der Freiliste bei der Warenumsatzsteuer) sind offenkundig rein abstimmungstaktischen Überlegungen entsprungen und entziehen dem Bund überdies einige Dutzend Millionen. Man kann sich fragen, ob solche einseitigen Eingriffe in die materiellen Grundlagen der Finanzordnung zum Ziele führen, lassen sich doch Zugeständnisse, die mit der Übergangsordnung gewährt werden, später bei der Gestaltung der definitiven Vorlage kaum wieder rückgängig machen. Sie laufen aber auch dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit zuwider und entsprechen in keiner Weise einem sozialen Bedürfnis. Wohin aber muß es führen, wenn schon in der Übergangsordnung derartige schwerwiegende Eingriffe vorgenommen werden, die geeignet sind, den ohnehin gespannten Finanzplan völlig über den Haufen zu werfen? Zum mindesten hätte eine entsprechende Korrektur auch bei den Ausgaben vorgenommen werden müssen. Diese hat man aber um keinen Rappen gekürzt.

Was die Dauer der Übergangslösung anbetrifft, so läßt sich mit Recht die Auffassung vertreten, daß eine einjährige Frist genügt hätte. Es dürfte irrig sein, zu glauben, das Volk brenne darauf, zu einer Übergangslösung Stellung nehmen zu können. Es hätte es wohl verstanden, wenn das heutige Fiskalnotrecht um ein Jahr erstreckt

worden wäre, was ohne Volksbefragung hätte geschehen können, in der Meinung, daß eine Vorlage für die definitive Neuordnung des Bundeshaushaltes im Laufe des nächsten Jahres bereitgestellt werden könne. Mit der Abstimmung über die Übergangslösung hat es übrigens noch seine besondere Bewandnis. Da diese, wie gesagt, erst im Laufe des Jahres 1950 stattfinden wird, muß sich faktisch das Volk über eine Vorlage aussprechen, die sich bereits in Kraft befindet. Voraussichtlich werden nämlich die eidgenössischen Räte ihre Schlußabstimmungen in der Dezembersession vornehmen, so daß die Übergangslösung auf 1. Januar 1950 in Wirksamkeit tritt, was ja angesichts des Ablaufs des gegenwärtigen Fiskalnotrechts unerlässlich ist. Und was geschieht, wenn das Volk zu dieser Übergangslösung Nein sagt? Dann fällt sie nicht etwa sofort dahin, sondern bleibt ein Jahr, d. h. bis zum 31. Dezember 1950 in Kraft. Diese Eigenartigkeiten sprechen gewiß auch eher für eine einjährige Dauer der Übergangslösung.

Gesamthaft betrachtet stellt sich somit die von den eidgenössischen Räten beschlossene Übergangsordnung keineswegs als eine Ideallösung dar, sondern vielmehr als ein Werk mit vielen Mängeln und Schwächen, die man hätte vermeiden können. Es ist in weitesten Kreisen mit Überraschung, ja Enttäuschung vermerkt worden, daß der Anstoß hiezu von jener Kammer ausgegangen ist, die bis anhin eine absolut klare und eindeutige Linie verfolgt hat und deren konsequent föderalistische Einstellung zur Bundesfinanzreform als erfreuliches Positivum im bisherigen Verlauf der Beratungen über die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes gewertet worden ist. Dieses Abweichen von der bisherigen Konzeption, wenn auch nur an einer Nebenfront, hat einige Verwirrung hervorgerufen. Es wäre aber völlig falsch, anzunehmen, die föderalistischen Positionen in ihrer Gesamtheit seien dadurch erschüttert worden. Alle an einer föderalistischen Lösung der Bundesfinanzreform interessierten Kreise werden den Kampf gegen den Steuerzentrismus unentwegt weiterführen und sich mit verstärkter Energie für eine verfassungsmäßige Lösung der Bundesfinanzreform einsetzen, die der föderalistischen Struktur unseres Landes Rechnung trägt.

Ihre Blicke richten sich daher auf die Einigungskonferenz, in deren Händen das Schicksal einer definitiven Lösung gegenwärtig liegt. Hier befindet sich die Hauptfront; was sich da abspielt, ist von entscheidender Bedeutung. Es darf erfreulicherweise festgestellt werden, daß die Einigungskonferenz sich ihrer großen Verantwortung von Anfang an bewußt war; es darf ihr auch das Verdienst zugesprochen werden, sich den Kräften, die ihr jegliche Handlungsfähigkeit absprechen wollten, mit Erfolg widersetzt zu haben. Wenn auch bis heute noch keine konkreten Ergebnisse vorliegen, so ist doch als positive Tatsache zu verzeichnen, daß ernsthaft nach einer zentral-

steuerfreien Lösung gesucht wird und zwar auf der Basis der in der Bundesverfassung bereits verankerten kantonalen Kontingente. Der Umstand, daß alle großen bürgerlichen Parteien Vorschläge für eine solche Lösung eingereicht haben, die Mitte November von einer Subkommission auf ihre fiskalische Ergiebigkeit, ihre administrative und technische Durchführbarkeit, ihre soziale und wirtschaftliche Belastung und ihre Rückwirkungen auf die kantonalen Finanzen hin überprüft werden, läßt erkennen, daß sich der Schulterschuß der aufbauwilligen bürgerlichen Kräfte vollzogen hat und positive Resultate trotz der Torpedierungsversuche der Linken erwartet werden können. Selbstverständlich stellen sich auch einer Kontingentslösung gewisse Schwierigkeiten entgegen, die jedoch mehr technischer Art sind und sich bei gutem Willen auf allen Seiten überbrücken lassen. Auch steht heute schon fest, daß durch kantonale Kontingente nicht der ganze Betrag aufgebracht werden kann, der zufolge des Wegfalls der Tilgungssteuer zu beschaffen ist. Es muß nach weiteren Finanzquellen gesucht werden, um die Lücke auszufüllen; es werden aber auch Sparmaßnahmen verwirklicht werden müssen, wenn wir den Finanzhaushalt des Bundes auf eine solide, auf die Dauer tragbare Grundlage stellen wollen.

Der Ausgabenseite der Bundesfinanzreform wird überhaupt unter der heutigen Lage vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Die Beratungen über den künftigen Finanzhaushalt des Bundes standen bis jetzt im Zeichen der Hochkonjunktur. Vom außerordentlich guten Gang der Wirtschaft in den letzten paar Jahren profitierte auch der Staat in Form hoher Steuererträge. Zweifellos hat man sich bis anhin zu wenig Rechenschaft darüber gegeben, daß die reichlich fließenden Steuerquellen wieder einmal zurückgehen könnten und daß das Leben für alle härter werden könnte, als dies in der Zeit der Hochkonjunktur der Fall war. Heute sind der Anzeichen genug vorhanden, daß die wirtschaftliche Blütezeit hinter uns liegt und daß wieder gerechnet werden muß. Die Einnahmen des Bundes im laufenden Jahre weisen beträchtliche Ausfälle auf, und der Voranschlag der Eidgenossenschaft pro 1950 schließt mit einem hohen Defizit. Diese Warnzeichen zwingen dazu, sich erneut auf die Grundsätze und Ziele der Bundesfinanzreform zu besinnen und den aufgestellten Finanzplan einer Überprüfung zu unterziehen. Es hat Bedenken erweckt, wie leichthin man bei der Beratung der Übergangslösung darüber hinweggeschritten ist. Der Sinn und Zweck einer Bundesfinanzreform kann zweifellos nicht darin liegen, die kriegs- und konjunkturbedingte Ausgabenwirtschaft des Bundes auf ewige Zeiten durch Verfassungsgrundsätze zu verankern, so wenig sie dazu durchgeführt wird, den aufgeblähten Staatsapparat, dessen Kosten die Steuerzahler aufzubringen haben, zu sanktionieren. Daß dieser

Apparat mit über 90 000 Funktionären heute überdimensioniert ist und die Rückführung auf wirtschaftlich und finanziell tragbare Dimensionen bis jetzt wenig befriedigende Ergebnisse gezeitigt hat, wird von niemandem außer jenen Kreisen in Abrede gestellt, die mit der Aufrechterhaltung einer möglichst großen Verwaltungsmaschine planwirtschaftliche Ziele verfolgen.

Diese Kreise sind es auch, die stur an einer dauernden direkten Bundessteuer festhalten und diese zu einer normalen, schon heute auszuschöpfenden Finanzquelle machen wollen. Demgegenüber steht heute einwandfrei fest, daß die immer wieder aufgestellte Behauptung, die Bundesfinanzreform sei ohne den Einbau einer direkten Bundessteuer nicht durchführbar, nicht den Tatsachen entspricht, daß es vielmehr zahlreiche Lösungsmöglichkeiten gibt, die allerdings dem Steuerzentrismus zuwiderlaufen und die auch die Kantone nicht zu bloßen Steuerprovinzen degradieren.

Dem Schweizervolk ist entschieden besser gedient, wenn ihm in der direkten Bundessteuer eine Notreserve verbleibt, über die im gegebenen Fall verfügt werden kann, als daß sie schon heute angezapft wird und im Notfall wieder nach neuen Steuern Ausschau gehalten werden muß.

*Der Föderalismus ist durch die geschichtliche Entwicklung unserer Freiheit ein Wesenszug unseres Staates und er ist wegen der sprachlich-kulturellen Gemischtheit eine Lebensnotwendigkeit.*

*Max Huber*